

GEMEINDERAT

12 60

Gemeindehausplatz 16 Postfach 6048 Horw www.horw.ch

Kontakt Manuela Bernasconi Telefon 041 349 12 60 Telefax 041 349 14 85

E-Mail manuela.bernasconi@horw.ch

An die Mitglieder des Einwohnerrates der Gemeinde Horw

12. März 2015 790.2r

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 640/2014 von Ruth Strässle-Erismann, FDP, und Mitunterzeichnenden: Tourismuszone auf Oberrüti

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. September 2014 ist von Ruth Strässle, FDP, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

Die Oberrüti ist ein idealer Ausgangspunkt für Spaziergänger, bietet sie doch einen einmaligen Ausblick auf See und Berge. Für ältere und teilweise gehbehinderte Personen ist der flache Panoramaweg zum Flanieren optimal. Die Oberrüti ist zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto erreichbar.

Seit ca. einem Jahr versuchen private Anwohner durch Anbringen von Flyern bei parkierten Autos, Besucher abzuhalten auf Oberrüti zu fahren. Ihnen wird bei erneutem Besuch mit einer Anzeige und Busse gedroht. Zusätzlich sind neue Verbotstafeln (Vor der Zufahrtsstrasse und vor der Zufahrt zum Parkplatz) angebracht wo zu lesen ist: "Beschluss Amtsgericht Luzern 1984, erneuert 2014". Ebenso steht, dass Durchfahrt und Parkieren amtlich verboten sei und Zuwiderhandlung gemäss §20 UeStG strafbar.

Dieses Vorgehen ist für viele Horwer Bewohner nicht nachvollziehbar und erstaunt. Gemäss Zonenplan A vom 26. September 2010 befindet sich die Oberrüti mit dem noch bestehenden Hotelkomplex in der Sonderbauzone Tourismus.

Zu dieser Situation bitte ich den Gemeinderat, mir folgende Fragen zu beantworten.

- Ist dem Gemeinderat bekannt, dass Besucherinnen und Besucher mit Flyern und Bussenandrohungen durch private Anwohner abgeschreckt werden auf Oberrüti zu fahren?
- 2. Sind die angebrachten Verbotstafeln rechtens? Sind diese so korrekt und verbindlich? Wurden diese veröffentlicht, konnte dagegen Einsprache erhoben werden?
- 3. Ist dieses Vorgehen privater Anwohner im Interesse der Gemeinde Horw? Gibt es eine Strassengenossenschaft auf Oberrüti, die diese Strasse beinhaltet?
- 4. Sofern eine Strassengenossenschaft besteht, ist die Eigentümerin der Oberrüti (Hotel) Liegenschaft auch daran beteiligt?
- 5. Hat die heutige Besitzerin des Hotelgrundstückes ein Wegerecht, das Besucher legitimiert zum Hotel zu fahren? Ist dies im Grundbuchamt eingetragen?
- 6. Was unternimmt allenfalls die Gemeinde, um die Interessen der Horwerinnen und Horwer den Zugang zu diesem Naherholungsgebiet sicherzustellen? Welche rechtlichen Instrumente stehen der Gemeinde zur Verfügung um diese Tourismuszone zu erschliessen?
- 7. Ist es möglich, dass die Gemeinde die Zufahrt zum Hotel Waldhaus wie zum Grämliswald Vita Parcours erlauben kann?
- 8. Hat die Gemeinde Kenntnis, was in der Zukunft für die Oberrüti (Hotel Waldhaus) in der Tourismuszone angedacht oder in Planung ist?
- 9. Sofern das Vorgehen der privaten Anwohner auf Oberrüti rechtens ist, wie gedenkt die Gemeinde damit bezüglich Strassenunterhalt, Schneeräumung und möglicher Tempo 30-Zone umzugehen oder endet dies bei der jetzigen Verbotstafel? Würde im Winter auch nur bis zu dieser Tafel Schnee weggeräumt oder hat die Gemeinde die Zufahrtsberechtigung bis zum jetzigen Hotel?

Schalteröffnungszeiten:

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zu 1. Ist dem Gemeinderat bekannt, dass Besucherinnen und Besucher mit Flyern und Bussenandrohungen durch private Anwohner abgeschreckt werden auf Oberrüti zu fahren?
 - Ja, es liegt uns auch eine schriftliche Anfrage eines Bürgers vor.
- Zu 2. Sind die angebrachten Verbotstafeln rechtens? Sind diese so korrekt und verbindlich? Wurden diese veröffentlicht, konnte dagegen Einsprache erhoben werden?
 - Der oberste Teil der Oberrütistrasse ist seit mehr als 30 Jahren eine Privatstrasse. Der damalige Besitzer der Parzelle Nr. 194, Hotel Waldhaus, liess per 29. Februar 1984 bereits ein amtliches Park- und Fahrverbot errichten. Dieses Verbot hat nach wie vor Gültigkeit.
- Zu 3. Ist dieses Vorgehen privater Anwohner im Interesse der Gemeinde Horw? Gibt es eine Strassengenossenschaft auf Oberrüti, die diese Strasse beinhaltet?
 - Es ist das Recht jedes Grundeigentümers über sein Grundeigentum frei zu verfügen. Um öffentliches Parkieren auf privatem Grund durchzusetzen fehlen uns die rechtlichen Grundlagen. Es besteht die Strassen- und Kanalisationsgenossenschaft Oberrütistrasse, gegründet 2012.
- Zu 4. Sofern eine Strassengenossenschaft besteht, ist die Eigentümerin der Oberrüti (Hotel) Liegenschaft auch daran beteiligt?

 Das Grundstück Nr.194 ist nicht Mitglied in der Strassengenossenschaft.
- Zu 5. Hat die heutige Besitzerin des Hotelgrundstückes ein Wegerecht, das Besucher legitimiert zum Hotel zu fahren? Ist dies im Grundbuchamt eingetragen?
 - Das Fuss- und Fahrwegrecht ist im Grundbuch eingetragen.
- Zu 6. Was unternimmt allenfalls die Gemeinde, um die Interessen der Horwerinnen und Horwer den Zugang zu diesem Naherholungsgebiet sicherzustellen? Welche rechtlichen Instrumente stehen der Gemeinde zur Verfügung um diese Tourismuszone zu erschliessen?
 - Das Naherholungsgebiet steht der Öffentlichkeit weiterhin zur Verfügung und ist durch das eingetragene Fusswegrecht auf der Oberrütistrasse gesichert. Ansonsten siehe Frage 2.
- Zu 7. Ist es möglich, dass die Gemeinde die Zufahrt zum Hotel Waldhaus wie zum Grämliswald Vita Parcours erlauben kann?
 - Nein, die Strasse zum Grämlis ist eine Güterstrasse 2. Klasse mit Fahrwegrecht und die Oberrütistrasse oberer Teil eine Privatstrasse ohne Fahrwegrecht für die Öffentlichkeit.
- Zu 8. Hat die Gemeinde Kenntnis, was in der Zukunft für die Oberrüti (Hotel Waldhaus) in der Tourismuszone angedacht oder in Planung ist?
 - Nach verschiedenen Planungen, die alle keine Investoren fanden, stellte die Grundeigentümerin das Gesuch um Umzonung von der Tourismuszone in eine Wohnzone.
- Zu 9. Sofern das Vorgehen der privaten Anwohner auf Oberrüti rechtens ist, wie gedenkt die Gemeinde damit bezüglich Strassenunterhalt, Schneeräumung und möglicher Tempo 30-Zone umzugehen oder endet dies bei der jetzigen Verbotstafel? Würde im Winter auch nur bis zu dieser Tafel Schnee weggeräumt oder hat die Gemeinde die Zufahrtsberechtigung bis zum jetzigen Hotel?
 - Es ist Sache der Genossenschaft, eine Tempo 30-Zone zu beantragen. Die Strasse wird von den Privaten unterhalten. Die Schneeräumung findet wie bei allen Privatstrassen in Horw in letzter Priorität statt und wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Freundliche Grüsse

Markus Hool Gemeindepräsident Daniel Hunn Gemeindeschreiber